

## **Satzung des Vereinsringes Butzbach**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsring Butzbach“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach.

### **§2 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

1. Der Vereinsring Butzbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereinsrings Butzbach ist:

- a) Die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen; der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch Förderung, Koordination und Planung kultureller Veranstaltungen der angeschlossenen Mitgliedsvereine und eigener Veranstaltungen, wie zum Beispiel Durchführung von Konzerten, Fachvorträge in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen über Themen, die die Vereine betreffen, Gewinnausschüttungen aus Veranstaltungen an die mitwirkenden gemeinnützigen Vereine, Pflege von deutschem Liedgut, Unterhaltung einer Trachtengruppe (Pflege von Brauchtum, Tänzern etc.), Durchführung von Veranstaltungen anl. des Tages der Deutschen Einheit, Gestaltung und Durchführung von Volkstumsabenden anl. des Butzbacher Katharinenmarktes unter Mitwirkung von Gesang-, Musik- und Sportvereinen.
  - b) Die Vertretung gemeinsamer Belange der Mitgliedsvereine und-verbände
  - c) und zeitliche Abstimmung der Vereinsveranstaltungen.
2. Der Vereinsring Butzbach ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereinsringes Butzbach dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsringes.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
  5. Die Tätigkeit des Vereinsringes Butzbach erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung Butzbach. Die Geschäftsstelle des Vereinsringes Butzbach befindet sich im Rathaus.
  6. Die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsvereine und-verbände zählen nicht zur Zuständigkeit des Vereinsringes Butzbach, es sei denn, daß ein Verein oder Verband in einem Sonderfall dies ausdrücklich wünscht.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereinsringes können werden: Vereine und Verbände, die sich in Butzbach betätigen oder deren Mitglieder überwiegend aus Butzbach sind. Politische Parteien und Gruppen können nicht Mitglied werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluß aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß beschließt

die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei muß dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Hauptversammlung zu rechtfertigen.

4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird rechtswirksam am Ende des Jahres.

#### **§4 Organe**

Organe des Vereinsringes sind:

- a) Vorstand
- b) Hauptversammlung

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **§5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§6 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Schriftführer
  - e) Kassenwart
  - f) Pressewart
  - g) je 1 Beisitzer aus den in die Stadt Butzbach eingegliederten 13 Gemeinden sowie 1 weiterer Beisitzer aus der Kernstadt Butzbach
  - h) Geschäftsführer
  
2. Der geschäftsführende Vorstand, zur Eintragung beim Amtsgericht bestimmt, besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
  
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§7 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins und soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Ihr muß die Tagesordnung beigefügt sein.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Hauptversammlungen einberufen. Dies hat mindestens jährlich einmal mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zu erfolgen.
4. Die Hauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung unverzüglich innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu bewirken, wobei die Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.
5. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung.
6. Beschlüßfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muß schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Sofern von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, wird ein Beschluß mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Ein Mitgliedsverein oder-verband kann sich nicht durch einen anderen Verein, Verband vertreten lassen.
9. Jeder Verein, Verband hat 1 Stimme. Der bevollmächtigte Vertreter muß Mitglied des von ihm vertretenden Vereins oder Verbandes sein. Gehört er nicht dem geschäftsführenden Vorstand des Mitgliedsvereins oder-verbands an, muß er sich durch dessen Stellvertreter ausweisen können. Jeder Verein, Verband kann zu den Hauptversammlungen mehrere seiner Mitglieder als Gäste entsenden.
10. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
12. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Bestellung des Vorstandes
  - b) Jahresbericht
  - c) Kassenbericht
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - g) Wahl des Ehrenrates
  - h) Satzungsänderung
  - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
13. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem Versammlungsleiter geleitet, den die Hauptversammlung wählt.
14. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
15. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

## **§8 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Personen, die Vereinen des Vereinsringes Butzbach angehören, aber nicht Mitglied des Vorstandes des Vereinsringes sind.

2. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten zu schlichten, die zwischen Vereinen des Vereinsringes oder zwischen Vereinsring und Mitgliedsvereinen entstehen.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereinsringes erfolgt durch die Hauptversammlung mit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der abgegebenen Stimmen.
2. Für den Fall der Auflösung erhält das vorhandene Vermögen die Stadt Butzbach zur treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein neuer Vereinsring diese Mittel in Anspruch nimmt.

Die Satzung ist am 13. November 1970 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 20.11.1995 und am 09.03.1998 in der jetzigen Form geändert und beschlossen worden (§ 2 Ziffer 1 Satz 2 und Unterabsatz 2).

Der Vereinsring Butzbach wurde am 20.02.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach eingetragen (Bl. 18-23 d. A.) und führt den Zusatz „e. V.“

Butzbach, den 09. März 1998

(Robert Werner)

Vorsitzender

(Hans Möller)

Geschäftsführer